

# HAFTUNGSFALLE VEREINSTÄTIGKEIT?

Ein Vortrag von RA Mag. Ulrich Paulsen

## Wann haftet der Verein?

- Verein haften für
  - Vertragliche Haftung
  - Repräsentanten und Organe (zB Vorstandsmitglieder)
  - Mitarbeiter, soweit Entscheidungsträger die zumutbare Kontrolle außer Acht gelassen haben (Organisationsverschulden)
  - § 1315 ABGB: „Leutehaftung“ für habituell Untüchtige in einem Unterordnungsverhältnis
  - Grundsätzlich keine Haftung für Mitglieder
- Vertragliche und deliktische Haftung insbesondere:
  - Vertragliche Schutz- und Sorgfaltspflichten (zB Veranstaltung)
  - Verkehrssicherungspflichten (zB Vereinsgebäude)
  - Haftung nach Veranstaltungsgesetz (je nach Bundesland)

## Haftungsausschlüsse

- Strenge einzelfallbezogene Prüfung (Ungleichgewichtslage)
- Nicht schrankenlos zulässig
  - Gesetz- bzw. Sittenwidrigkeit
  - für leichte Fahrlässigkeit bzw. für „typische“ Gefahren meist möglich
  - für grobe Fahrlässigkeit strittig bzw. strenge Prüfung
  - Sachschäden/Personenschäden
  - KSchG beachten!
  - keine „einseitig erklärten“ Haftungsausschlüsse
  - nicht nur in Vereinsstatuten

## Haftung der Vereinsorgane

- Gegenüber dem Verein
  - bei Missachtung der Sorgfalt und
  - Verletzung gesetzlichen oder statutarischen Pflichten
  - für den dem Verein daraus entstehenden Schaden
- Gegenüber Dritten
  - grundsätzlich nach Verschuldenshaftung
  - unentgeltlich tätiger Organwalter kann vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, solange kein grobes Verschulden vorliegt.

## Aufsichtspflichten

- Sorgfaltspflicht immer einzelfallbezogen
- Alter, Charakter oder besondere Eigenschaften und Anzahl der Beaufsichtigten
- Gefährlichkeit der Situation, Wahrscheinlichkeit eines Unfalles, mögliche Folgen

## Sonderfall Sportveranstaltung I

- Teilnehmer einer Radveranstaltung verletzt sich schwer aufgrund eines Fahrbahnschadens
  - Veranstalter  
Verletzung von Verkehrssicherungspflichten und vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten
  - Wegehalterhaftung  
zB Straßenhalter oder Pistenhalter bei Skirennen

## Sonderfall Sportveranstaltung II

- Skiunfall bei Vereinstraining, Trainer motiviert Minderjährigen zu Fahrt bei extrem schwierigen Pisten- und Sichtverhältnissen

### Verein

- wenn Fehlverhalten des Trainers dem Verein zugerechnet werden kann, oder
- der Trainer Repräsentant bzw. leitender Funktionär des Vereins ist

### Trainer

- eigene Haftung  
(Aufsichtspflichtverletzung)
- Vertragshaftung gegenüber dem Minderjährigen  
(Vertrag zugunsten des Minderjährigen)